

Preise der Ersatzversorgung für die Belieferung mit Elektrizität für Nichthaushaltkunden

Für Kunden, die als Letztverbraucher mit Elektrizität versorgt werden und die keine Haushaltkunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind, stellt die energicity AG Elektrizität zu folgenden Preisen der Ersatzversorgung zur Verfügung.

Regelung für die Niederspannung

Hiermit geben wir bekannt, dass für alle Letztverbraucher, die mit Elektrizität in Niederspannung versorgt werden und die **keine Haushaltkunden** im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, die Allgemeinen Bedingungen der Ersatzversorgung den Allgemeinen Bedingungen der energicity AG für die Versorgung von Haushaltkunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen.

Für diese Kunden stellt die energicity AG **Elektrizität in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen der Ersatzversorgung** zur Verfügung:

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung Niederspannung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)*
Elektrizität	29,343

*Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) und § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten Höhe. Die aktuell gültigen Konzessionsabgaben sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte sind in dem genannten Arbeitspreis nicht enthalten und werden zzgl. abgerechnet. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

Gültig bis 31. Dezember 2025

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung Niederspannung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)*	Grundpreis netto (EUR/Monat)**
Elektrizität	35,640	38,43

*Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) und § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten Höhe. Die aktuell gültigen Konzessionsabgaben sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte sind in dem genannten Arbeitspreis enthalten. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

**Im Grundpreis sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten, sofern diese Kosten energicity in Rechnung gestellt werden. Auf den Grundpreis ist die Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zu entrichten.

Regelung für die Mittelspannung

Sofern der Kunde über das Mittelspannungsnetz Elektrizität bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, werden ihm die energcity AG für die entnommene Elektrizität folgende Preise in Rechnung stellen:

Gültig ab 1. Januar 2026

Ersatzbelieferung Mittelspannung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)*
Elektrizität	29,343

*Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) und § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten Höhe. Die aktuell gültigen Konzessionsabgaben sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte sind in dem genannten Arbeitspreis nicht enthalten und werden zzgl. abgerechnet. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

Gültig bis 31. Dezember 2025

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung Mittelspannung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)*	Grundpreis netto (EUR/Monat)**
Elektrizität	35,640	102,32

*Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) und § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten Höhe. Die aktuell gültigen Konzessionsabgaben sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte sind in dem genannten Arbeitspreis enthalten. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

**Im Grundpreis sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten, sofern diese Kosten energcity in Rechnung gestellt werden. Auf den Grundpreis ist die Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zu entrichten.